

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.10.2019

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz für Niedersachsen

Artikel 1

Niedersächsisches Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruch auf Informationszugang

(1) ¹Jede Person und jede Vereinigung von Personen hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, über die informationspflichtige Stellen verfügen. ²Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt das nur, soweit sie den Anspruch zur Ausübung eines Grundrechts geltend machen. Für juristische Personen des Privatrechts gilt dies nur, sofern sie ihren Hauptsitz oder eine ständige Niederlassung innerhalb der Europäischen Union haben.

(2) Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Ansprüche auf Akteneinsicht oder auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Informationen

(1) Amtliche Information ist jede dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) ¹Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr nicht nur vorübergehend vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden und ihr die Verfügungsberechtigung zusteht. ²Informationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 3

Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung, die Behörden und sonstige öffentliche Stellen
 - a) des Landes,
 - b) der Landkreise, kreisfreien Städte, der Region Hannover,
 - c) der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
 - d) der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen,

soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, einschließlich der Gremien, die diese Stellen beraten, auch soweit sie Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen,

2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie
 - a) unter der Kontrolle des Landes oder
 - b) unter der Kontrolle einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
2. das Land oder eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen könnenoder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
4. Gremien oder Einzelpersonen, die eine informationspflichtige Stelle beraten, ohne selbst die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen, sind informationspflichtig, wenn
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums oder die Einzelperson von informationspflichtigen Stellen berufen wird oder
 - b) die von informationspflichtigen Stellen berufenen Mitglieder über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügen.

(3) ¹Nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören

1. Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, Vergabekammern, die Regulierungskammer Niedersachsen, Disziplinarbehörden und Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen berufsrechtlicher Verfahren,
2. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird, mit Ausnahme seiner Prüfergebnisse, zu denen Zugang nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gewährt wird,
3. Bildungs-, Prüfungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen, Universitätskliniken und Schulen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht, Prüfungen und Leistungsbeurteilungen tätig werden,
4. Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 G v. 17.12.2018 I 2522, in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Innenrevision und Vorgänge der Steuerfestsetzung und -erhebung einschließlich der Vollstreckung sowie Behörden in Bürgschafts- und Garantieverfahren,

5. die Verfassungsschutzbehörde sowie Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, soweit sie Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
6. der Norddeutsche Rundfunk (NDR), soweit er journalistisch tätig wird.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch, soweit die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde nach dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz handelt.

(4) ¹Das Niedersächsische Landesarchiv ist keine informationspflichtige Stelle hinsichtlich der dorthin von anderen Stellen übermittelten Informationen bis zum Ablauf der Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66). ² Sofern das Niedersächsische Landesarchiv Informationen von einer informationspflichtigen Stelle übernommen hat, gelten diese als für die informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bereitgehaltene Informationen.

§ 4

Schutz von öffentlichen Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht:

1. soweit durch das Bekanntwerden der Information die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt werden,
2. soweit durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen auf Anfrage der informationspflichtigen Stelle nicht innerhalb eines Monats ihre Zustimmung erteilen,
3. soweit und solange die Information einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt, die durch Rechtsvorschrift, durch Vergabe- und Vertragsordnungen, durch die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135) in der jeweils geltenden Fassung, durch die gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Oktober 2018 (Nds. GVBl. 2018 Nr. 13, S. 211), in der jeweils geltenden Fassung oder durch die Verschlussanweisung für das Land Niedersachsen vom 30. November 1982 (Nds. MBl. S. 2175), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. November 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, und
4. in Gnaden- und Ordensverfahren.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht ferner nicht,

1. soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zur Europäischen Union, zur NATO, zum Bund oder zu einem anderen Land oder auf die Verteidigung,
 - b) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher, disziplinarischer oder berufsrechtlicher Ermittlungen, eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 - c) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
 - d) die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,
 - e) die Informationssicherheit und die IT-Infrastruktur der informationspflichtigen Stellen,
2. bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen, soweit und solange das Interesse der dritten Person an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,

3. soweit und solange das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, die Interessen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen als Unternehmen im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen,

es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.

§ 5

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) ¹Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht in Bezug auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde, es sei denn, das Informationsinteresse an der Bekanntgabe überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. ²Der Erfolg einer Maßnahme würde vereitelt, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

(2) Ergebnisse der Beweiserhebung dienen regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung im Sinne von Absatz 1.

(3) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht hinsichtlich Gutachten und Aktenbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361).

§ 6

Schutz von privaten Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums, so auch Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, entgegensteht.

(2) ¹Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person. ²Das öffentliche Interesse überwiegt insbesondere, soweit das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf Umwelt oder Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. Insbesondere überwiegt das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(3) ¹Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe der Information eingewilligt oder das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. ²Betroffene Person kann auch eine informationspflichtige Stelle sein. ³Auf die Einwilligung findet Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

zogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - ABl. EU Nr. L 119 S.1, Nr. L 314 S.72 - entsprechende Anwendung.

(4) Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

(6) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse in der Regel, wenn sich die Bekanntgabe auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Dienstanschrift beschränkt und die betroffene Person

1. als Amtsträgerin oder Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. als Gutachterin oder Gutachter, Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Bekanntgabe stehen schutzwürdige Sicherheitsbelange der betroffenen Person entgegen.

Zweiter Teil

Informationszugang auf Antrag

§ 7

Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Informationszugang ist an die informationspflichtige Stelle zu richten, die über die begehrte Information verfügt (zuständige Stelle); dies können auch Beliehene sein. ²In Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist der Antrag an die Stelle zu richten, für die die öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. ³Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Stelle gestellt, soll diese den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten; sie unterrichtet zugleich die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber.

(2) ¹Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. ²Er muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers benennen. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. ³Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens nach fünf Arbeitstagen mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. ⁴Die zuständige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Stellung und Präzisierung des Antrags zu unterstützen.

(3) Der Antrag bedarf keiner Begründung.

(4) ¹Liegt der Stelle, bei welcher der Antrag gestellt wurde, nicht die begehrte Information vor, weist sie die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hin, die über die Information verfügt. ²Soweit sich die begehrte Information vorübergehend bei einer anderen Stelle befindet und dort nicht zugänglich ist, schafft die informationspflichtige Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke der Zugangsgewährung heran.

(5) ¹Anträge von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen können nur durch den Vorstand oder eine besonders hierzu bevollmächtigte Person gestellt werden. ²In Zweifelsfällen ist gegenüber der zuständigen Stelle die Vertretungsbefugnis nachzuweisen. ³Bei Anträgen, die von mehr als zehn Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, im Wesentlichen gleichlautender Texte eingereicht werden, sowie bei Anträgen von mehr als zehn Personen, die auf den Zugang derselben Information gerichtet sind, gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 8

Entscheidung und Gewährung des Informationszugangs

(1) ¹Soweit dem Antrag auf Informationszugang stattzugeben ist, macht die zuständige Stelle die begehrte Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, zugänglich. ²Die Frist beginnt mit Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags bei der zuständigen Stelle. ³Eine Verlängerung der Frist auf bis zu zwei Monate ist zulässig, soweit die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Frist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität des Informationsbegehrens nicht möglich ist. ⁴Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. ⁵Sind Dritte am Verfahren zu beteiligen, so gilt § 10 Abs. 2.

(2) ¹Die zuständige Stelle hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Information nach pflichtgemäßem Ermessen durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht, Zurverfügungstellung von Kopien, elektronischen Dateien oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. ²Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf der Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, der nachgewiesen werden muss. ⁴Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Angaben zum gewünschten Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(3) ¹Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen stellt die zuständige Stelle ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Dasselbe gilt für das Anfertigen von Fotografien, sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen. ⁴Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers stellt die zuständige Stelle Kopien oder Ausdrucke zur Verfügung. ⁵Soweit ein Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar ist, stellt die zuständige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers das erforderliche Lesegerät einschließlich der erforderlichen Leseanweisung oder einen lesbaren Ausdruck zur Verfügung.

§ 9

Ablehnung des Antrags

(1) ¹Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich durch Bescheid. ²Die Ablehnung des Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist und ist zu schriftlich begründen. ³Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Informationszugang erkennbar, dass der Ablehnungsgrund zeitlich begrenzt sein könnte, so teilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies und gegebenenfalls den Zeitpunkt mit, zu dem der Informationszugang voraussichtlich möglich sein wird. ⁴Auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gemäß § 13 Abs.2 anzurufen, ist hinzuweisen. ⁵§ 8 Abs.1 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, soweit

1. ein Anspruch nach § 1 Abs.1 nicht besteht, insbesondere, weil der Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses oder privater Belange nach den §§ 4 bis 6 entgegensteht,
2. er bei einer unzuständigen Stelle gestellt wurde und nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet werden kann,
3. er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der zuständigen Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist hinreichend präzisiert wird,
4. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle erheblich gefährdet wäre,
5. er offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.

(3) ¹Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder sie oder er sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. ²Hierzu hat die zuständige Stelle auf eine Veröffentlichung im Internet oder in anderen öffentlich zugänglichen Publikationen zu verweisen, indem sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs sind Widerspruch und Klage zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die informationspflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat.

§ 10

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) ¹Die zuständige Stelle gibt einer dritten Person, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, nach Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. ²Dies gilt nicht, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Aussonderung oder Unkenntlichmachung der zum Schutz der Belange der dritten Person geheimhaltungsbedürftigen Information einverstanden erklärt.

(2) Hängt die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer dritten Person ab, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nach Anfrage durch die zuständige Stelle nicht innerhalb eines Monats vorliegt.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der dritten Person oder mit Ablauf der Stellungnahmefrist nach Absatz 1 Satz 1 hat die zuständige Stelle über den Antrag auf Informationszugang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entscheiden; § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ²Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich durch Bescheid. ³Sie ist auch der dritten Person bekannt zu geben. ⁴Die begehrte Information darf erst zugänglich gemacht werden, wenn seit der Bekanntgabe an die dritte Person zwei Wochen verstrichen sind.

§ 11

Gebühren und Auslagen

¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen Ort. ²Gebühren werden nicht erhoben

1. soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird,
2. für Anträge von allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen sowie öffentlichen Hochschulen und Universitäten,
3. für Anträge von Journalistinnen und Journalisten.

³Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. ⁴Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er oder sie ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können.

Dritter Teil

Informationszugang durch Veröffentlichung

§ 12

Veröffentlichung von Informationen

(1) ¹Informationspflichtige Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, mit Ausnahme des Landtags, veröffentlichen über das Internet Sponsoringleistungen, Werbezuschüsse, Spenden und mäzenatische Schenkungen einer Geberin oder eines Gebers mit einem Wert ab 1 000 Euro im Kalenderjahr. ²Die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 gilt auch für Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts. ³Zu veröffentlichen sind die Höhe des zugewendeten Geldbetrags oder die Bezeichnung der zugewendeten Sache mit Angabe des vollen Wertes, der Name und der Wohnort oder der Sitz der Geberin oder des Gebers und ein Hinweis zur Verwendung der Zuwendung. ⁴§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und die §§ 4 bis 6 finden keine Anwendung.

(2) ¹Darüber hinaus sollen informationspflichtige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 a auch unabhängig von einem Antrag nach § 7 alle zur Veröffentlichung geeigneten amtlichen Informationen über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich machen. ²Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(3) ¹Die Landesregierung richtet durch Rechtsverordnung ein zentrales Informationsregister ein. In diesem Register werden zu veröffentlichende amtliche Informationen bestimmt sowie Einzelheiten in Bezug auf den Betrieb und die Nutzung des Registers festgelegt. ²Die in der Rechtsverordnung festzulegenden Veröffentlichungspflichten umfassen vorbehaltlich der §§ 3 bis 6 folgende Gegenstände:

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes,
2. Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Teile davon, sobald sie gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) beteiligten Fachkreisen, Verbänden oder bestimmten Stellen zur Anhörung übermittelt wurden, sowie Entwürfe, die der Presse oder amtlich nicht beteiligten Stellen oder Personen zugänglich gemacht wurden,
3. Stellungnahmen zu den Entwürfen,
4. Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag und den Bundesrat sowie Informationen über das Abstimmungsverhalten des Landes Niedersachsen im Bundesratsplenum und in den Ausschüssen des Bundesrates,
5. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der kommunalen Vertretungsgremien nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
6. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
7. Satzungen, Richtlinien, Erlasse und generell-abstrakte Verwaltungsvorschriften,
8. amtliche Statistiken, soweit diese nach Bundes- oder Landesrecht einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, Tätigkeitsberichte, Prüfungsergebnisse gemäß § 96 LHO und der Jahresbericht gemäß § 97 LHO,
9. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
10. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder öffentliche Auslegung durchführt, soweit bundesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen,
11. Informationen über die Vergabe von Subventionen und sonstigen Zuwendungen, insbesondere über die gewährende Stelle, die Empfängerin oder den Empfänger, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von Leistungen,
12. öffentlich-rechtliche Verträge, insbesondere auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge,

13. die wesentlichen Daten von Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 einschließlich der Darlegung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. Entscheidungen niedersächsischer Gerichte, soweit sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind,
15. Informationen über die an Hochschulen eingerichteten Stiftungsprofessuren mit Angaben zur Hochschule, dem Namen der Stifterin oder des Stifters, der Denomination der Professur und der Höhe des zugewendeten Geldbetrages.

³Die Veröffentlichungspflichten der informationspflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b sind auch in der Weise zulässig, dass jeder dieser Stellen mit Ausnahme der Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts freie Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, sich den Veröffentlichungspflichten durch Beschluss zu unterwerfen (Opt-in). ⁴Der Beschluss erfolgt

1. für Gemeinden und Gemeindeverbände durch ihre Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und
2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c durch ihr der Vertretung nach Nummer 1 vergleichbares Organ.

(4) Weitergehende Veröffentlichungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Vierter Teil

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

§ 13

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. ²Sie oder er ist unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ³Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(2) ¹Wer seine Rechte aus diesem Gesetz als verletzt ansieht, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. ²Das Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes und der gerichtliche Rechtsschutz bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Regelungen des 5. Kapitels des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Evaluierung

§ 14

¹Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren. ²Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis der wissenschaftlichen Evaluierung durch eine unabhängige Gutachterin oder einen unabhängigen Gutachter. ³Vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag ist die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit zu beteiligen; er oder sie gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Artikel 2

In Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom XXXX in Kraft.

Begründung

Niedersachsen hat bislang als eines der letzten Bundesländer noch kein eigenes Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz. Dieser Gesetzentwurf soll den Zugang zu amtlichen Informationen sicherstellen und damit das Verwaltungs- und Regierungshandeln in Niedersachsen transparenter und bürgerfreundlicher machen.

I. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

II. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Die Neuregelung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen geringfügige Kosten durch die proaktiven Veröffentlichungspflichten. Die meisten Kosten für den Informationszugang können über Gebühren gedeckt werden. Geringfügige Kosten entstehen Land und Kommunen für die Auskünfte, die gebührenfrei gewährt werden müssen.

Zu § 1:

Die Vorschrift definiert den grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang. Dieser ist im Bereich juristischer Personen beschränkt auf solche, die ihren Hauptsitz oder eine ständige Niederlassung in der Europäischen Union haben. Internationale Konzerne ohne eine entsprechende Niederlassung haben also keinen Zugang zu Informationen.

Zu § 2:

Hier wird der Begriff Information definiert. Umfasst sind damit auch Informationen, die zwar bei einer informationspflichtigen Stelle nicht vorliegen, auf die diese aber einen Übermittlungsanspruch hat. Diesen muss sie gegebenenfalls geltend machen, um die Information zu beschaffen.

Zu § 3:

Die Vorschrift definiert informationspflichtige Stellen. Diese sind nicht nur alle Behörden des Landes und der Kommunen, sondern z. B. auch juristische Personen des Privatrechts (private Unternehmen), über die eine öffentliche Stelle die Kontrolle hat (beispielsweise städtische Abfallentsorgungsunternehmen oder kommunale Verkehrsbetriebe). Keine informationspflichtigen Stellen sind beispielsweise Gerichte, soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit tätig sind, sowie der NDR in seiner journalistischen Arbeit. Ansonsten könnte die Unabhängigkeit bzw. die journalistische Recherche eingeschränkt werden, was nicht passieren darf.

Zu § 4:

Die Vorschrift definiert Ausnahmen von der Informationspflicht, beispielsweise zum Schutz von Sicherheitsinteressen. Es muss allerdings stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, ob nicht doch das Informationsinteresse die Geheimhaltungsinteressen überwiegt. Einen pauschalen generellen Ausschluss des Informationszugang gibt es nicht.

Zu § 5:

Die Klausel schützt den behördlichen Entscheidungsprozess, also die Vorbereitung von Entscheidungen vor Einsichtnahme. Auf Unterlagen ausschließlich zum Entscheidungsprozess besteht kein Recht auf Informationszugang.

Zu § 6:

Die Norm schützt urheberrechtliche und ähnliche Belange vor dem Informationszugang. Auch private und unternehmerische Belange werden geschützt, sofern nicht das Informationsinteresse das Schutzinteresse überwiegt. Es muss also stets eine Abwägung im Einzelfall stattfinden.

Zu § 7:

Die Norm regelt das Antragsverfahren. Die Anträge sollen an die zuständige Stelle gerichtet werden. Werden sie an eine andere Stelle gerichtet, so leitet diese den Antrag an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert den Antragssteller.

Zu § 8:

Die Norm setzt im Regelfall eine Zwei-Monatsfrist für die Gewährung des Informationszugangs. Außerdem regelt sie das Verfahren über die Einsichtnahme.

Zu § 9:

Die Norm regelt mögliche Ablehnungen des Informationszugangsantrags. Sie legt außerdem fest, dass, wenn sich abzeichnet, dass ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt Erfolg hätte, die Behörde den Antragssteller darauf hinweisen muss.

Zu § 10:

Die Norm regelt das Verfahren, wenn dritte Personen von einem Antrag auf Informationszugang betroffen sind. Die Behörde muss in diesem Fall den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor über den Antrag auf Informationszugang entschieden wird.

Zu § 11:

Die Norm gibt Kommunen und Behörden die Möglichkeit, Gebühren für die Gewährung des Informationszugangs zu erheben. Diese dürfen nicht so hoch bemessen sein, dass der Informationszugang de facto eingeschränkt wird. Journalistinnen und Journalisten, allgemeinbildende Schulen sowie öffentliche Hochschulen und Universitäten müssen keine Gebühren zahlen.

Zu § 12:

Die Norm listet auf, welche Dokumente das Land proaktiv im Internet veröffentlicht. Außerdem werden alle informationspflichtigen Stellen verpflichtet, Sponsoringleistungen ab einer bestimmten Höhe proaktiv öffentlich zu machen. Schließlich eröffnet die Norm auch Kommunen die Möglichkeit, sich der proaktiven Informationspflicht zu unterwerfen.

Zu § 13:

Die Norm legt fest, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz zeitgleich das Amt der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wahrnimmt.

Zu § 14:

Die Norm legt fest, dass das Gesetz zu evaluieren ist.

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende